Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/29 8ObA361/97i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1998

Norm

B-VG Art21 Abs1

Rechtssatz

Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Bediensteten der Gemeindeverbände fällt in den Kompetenzbereich der Länder, wobei nicht mehr unterschieden wird, ob die Bediensteten behördliche Aufgaben zu besorgen haben oder nicht. Diese Regelungskompetenz umfaßt die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der urlaubsrechtlichen Ansprüche sowie der Ansprüche wegen Dienstverhinderung.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 361/97i
  Entscheidungstext OGH 29.01.1998 8 ObA 361/97i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109779

Dokumentnummer

JJR_19980129_OGH0002_008OBA00361_97I0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at